

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

089/16

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Feuerlein, Leon

Tel. Nr.:
82-2363

Datum:
27.05.2016

1. Betreff: Gesamtfortschreibung des Regionalplans, 2. Offenlage - Stellungnahme der Stadt Offenburg

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Planungsausschuss	04.07.2016	öffentlich
2. Gemeinderat	25.07.2016	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Planungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat:

Zum Entwurf der Regionalplan-Gesamtfortschreibung, Stand 2. Offenlage, wird wie in der Anlage 4 dargestellt Stellung genommen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

089/16

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Feuerlein, Leon

Tel. Nr.:
82-2363

Datum:
27.05.2016

Betreff: Gesamtfortschreibung des Regionalplans, 2. Offenlage - Stellungnahme der Stadt Offenburg

Sachverhalt/Begründung:

1. Zusammenfassung

Der Regionalverband beteiligt die Stadt Offenburg im Rahmen der zweiten Offenlage erneut an der Gesamtfortschreibung des Regionalplans.

Die Stadt Offenburg hatte bereits zur ersten Offenlage im Jahr 2013 Stellung genommen. Die Anliegen sind zum Teil berücksichtigt. Zu einzelnen Punkten ist eine erneute Stellungnahme sinnvoll und erforderlich.

2. Strategische Ziele

Diese Vorlage dient der Erreichung folgender Ziele:

- B4: Die Stadt Offenburg fordert und fördert nach finanziellen Möglichkeiten einen menschenverträglichen sowie städtebaulichen und umweltverträglichen Ausbau des Bahnverkehrs.
- D2: Die Versorgung von Wohn- und Gewerbeflächen erfolgt bedarfsgerecht auf der Grundlage einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung.
- E3: Die Stadt betreibt eine aktive Klimaschutzpolitik und die Anpassung an den Klimawandel. Sie setzt sich insbesondere die Reduzierung der CO₂-Emissionen um -60% bis 2050 (Bezugsjahr 1990) zum Ziel.

3. Sachstand

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein hat im Jahr 2010 beschlossen, eine Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Region Südlicher Oberrhein durchzuführen. Die rechtlichen Grundlagen und Inhalte des Regionalplan-Entwurfs sind in der Gemeinderats-Drucksache 142/13 ausführlich erläutert, die am 09.12.2013 im Gemeinderat beraten wurde.

Im Jahr 2013 hat der Regionalverband die erste Offenlage des Regionalplan-Entwurfs durchgeführt und die Städte und Gemeinden sowie weitere Träger öffentlicher Belange beteiligt. Bereits im Vorfeld zur ersten Offenlage des Regionalplans hatte der Regionalverband eine Abstimmung mit der Stadt Offenburg durchgeführt, so dass eine Abstimmung mit städtischen Planungen bereits erfolgt war.

Am 09.12.2013 hat der Gemeinderat die Stellungnahme der Stadt Offenburg zur ersten Offenlage des Regionalplans beschlossen (Gemeinderats-Drucksache 142/13). In die Stellungnahme waren noch Anmerkungen und Ergänzungen aus der Vorberatung im Planungsausschuss eingearbeitet worden (siehe Anlage 5).

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

089/16

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Feuerlein, Leon

Tel. Nr.:
82-2363

Datum:
27.05.2016

Betreff: Gesamtfortschreibung des Regionalplans, 2. Offenlage - Stellungnahme der Stadt Offenburg

Der Regionalverband hat die städtische Stellungnahme, ebenso wie die Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange und von Privatpersonen, zwischenzeitlich geprüft.

Aufbauend hierauf hat der Regionalverband den Regionalplan-Entwurf fortgeschrieben und führt hierzu gegenwärtig die zweite Offenlage durch. Gleichzeitig wurden die Stadt Offenburg und die übrigen Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt und um Stellungnahme bis zum 14.07.2016 gebeten. Der Regionalverband bittet, nur zu Änderungen gegenüber dem ersten Offenlage-Entwurf Stellung zu nehmen.

4. Ergebnis der Prüfung der städtischen Stellungnahme durch den Regionalverband

Das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahme der Stadt Offenburg durch den Regionalverband ist als Anlage 6 der Vorlage beigelegt.

Zusammengefasst hat der Regionalverband die Stellungnahme wie folgt berücksichtigt:

4.1 Siedlungsentwicklung Wohnen (Kapitel 2.4.1)

Der Regionalverband beabsichtigt die Festlegung von Orientierungswerten zur Begrenzung der Wohnbauflächenentwicklung für die Städte und Gemeinden in der Region.

Die Stadt Offenburg hatte in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass entsprechende Regelungen örtliche Besonderheiten berücksichtigen müssen, darunter insbesondere die oberzentrale Funktion Offenburgs. Die Handhabung muss ausreichend flexibel sein, bei der Anrechnung von Reserven im Bestand muss berücksichtigt werden, ob diese auch tatsächlich verfügbar sind.

Der Regionalverband hat die beabsichtigten Regelungen im Regionalplan nicht verändert, hat aber in der Behandlung der Stellungnahme der Stadt Offenburg klargestellt, dass örtliche Besonderheiten zu berücksichtigen sind und eine ausreichend flexible Handhabung gewährleistet ist (siehe Anlage 6, zu Kapitel 2.4.1). Die Belange der Stadt Offenburg sind damit ausreichend berücksichtigt.

4.2 Siedlungsentwicklung Gewerbe (Kapitel 2.4.2)

Im Regionalplan-Entwurf, Stand 1. Offenlage, war vorgesehen, für den Gewerbepark Raum Offenburg eine Mindestgrundstücksgröße von 1 Hektar festzuschreiben, um dort vorrangig großflächige Betriebe anzusiedeln.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

089/16

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Feuerlein, Leon

Tel. Nr.:
82-2363

Datum:
27.05.2016

Betreff: Gesamtfortschreibung des Regionalplans, 2. Offenlage - Stellungnahme der Stadt Offenburg

Diese Einschränkung war abzulehnen. Der Gewerbepark Raum Offenburg soll der Ansiedlung, Erweiterung und Verlagerung von Betrieben unterschiedlicher Größe dienen.

Der Regionalverband hat dies berücksichtigt und die Festlegung zur Mindestgrundstücksgröße gestrichen.

4.3 Einzelhandelsgroßprojekte (Kapitel 2.4.4)

In der städtischen Stellungnahme aus dem Jahr 2013 war auf die beabsichtigte Ansiedlung von Möbel Braun hingewiesen worden. Der Regionalverband teilt hierzu mit, dass er das Vorhaben als raumordnerisch verträglich ansieht, und Ziele und Grundsätze der Raumordnung nicht entgegenstehen. Eine förmliche Ausweisung des Standorts im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet für nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel sieht er nicht als erforderlich an.

Da der Regionalverband die raumordnerische Verträglichkeit bestätigt und eine förmliche Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für die Zulässigkeit des Vorhabens nicht erforderlich ist, kann hierauf verzichtet werden.

4.4 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren (Kapitel 3.1), Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Kapitel 3.2), Vorrangfluren Stufe 1 und Biotopverbund

Bereits im Vorfeld zur ersten Offenlage des Regionalplans hatte der Regionalverband eine Abstimmung mit der Stadt Offenburg durchgeführt, so dass Konflikte zwischen beabsichtigten Ausweisungen von Grünzügen und Vorranggebieten im Regionalplan und städtischen Planungen vermieden werden konnten.

In der städtischen Stellungnahme zur ersten Offenlage war angemerkt worden, dass der Regionalplan-Entwurf zu einer deutlichen Ausweitung von Grünzügen und Grünzäsuren im Stadtgebiet von Offenburg führt. Die Begründung hierfür blieb sehr allgemein.

Der Regionalverband führt hierzu aus, dass sich die durch Grünzüge und Grünzäsuren belegte Fläche des Stadtgebiets Offenburg verringert habe.

Hierzu ist jedoch folgendes anzumerken: Im bisher rechtswirksamen Regionalplan waren die Offenburger FFH- und Vogelschutzgebiete weitestgehend gleichzeitig als regionale Grünzüge und Grünzäsuren ausgewiesen. Im jetzt vorliegenden Regionalplan-Entwurf wird weitgehend darauf verzichtet, FFH- und Vogelschutzgebieten gleichzeitig als regionalen Grünzug auszuweisen. Die FFH- und Vogelschutzgebiete stehen damit aber natürlich nicht für eine Siedlungsentwicklung zur Verfügung. Gleichzeitig sieht der Regionalplan-Entwurf vor, andernorts neue Grünzüge und

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

089/16

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Feuerlein, Leon

Tel. Nr.:
82-2363

Datum:
27.05.2016

Betreff: Gesamtfortschreibung des Regionalplans, 2. Offenlage - Stellungnahme der Stadt Offenburg

Grünzäsuren auszuweisen. In der Summe vergrößern sich die mit entsprechenden Ausweisungen belegten und damit nicht für die Siedlungsentwicklung zur Verfügung stehenden Flächen in Offenburg um rund 700 ha.

Wie oben schon dargestellt, bestehen allerdings keine Konflikte zwischen den beabsichtigten Ausweisungen und konkreten städtischen Planungen. Insbesondere berücksichtigt der Regionalplan alle im Flächennutzungsplan dargestellten künftigen Bauflächen.

Zu den nachrichtlichen Darstellungen „Vorrangfluren Stufe 1“ und „Biotopverbund“ bestätigt der Regionalverband, dass diese in Teilen nicht mehr die aktuelle Siedlungsentwicklung widerspiegeln. Es sind jedoch laut Regionalverband keine aktuellen Daten verfügbar.

4.5 Verkehr (Kapitel 4.1)

Der Regionalplan-Entwurf enthält einen Grundsatz, dass beim Ausbau von Verkehrswegen die Trassenbündelung Vorrang vor der Anlage neuer Trassen haben soll. Die Stadt Offenburg hatte hierzu vor dem Hintergrund des geplanten Bahnausbaus Stellung genommen, dass dieser Grundsatz insofern ergänzt werden sollte, dass ein Vorrang für eine Trassenbündelung nur dann besteht, wenn es sich um die menschen- und umweltverträglichste Lösung handelt.

Der Regionalverband hat hierauf keine Änderung des Grundsatzes vorgenommen. Er verweist allerdings darauf, dass in begründeten Fällen eine Abweichung vom Grundsatz möglich ist.

Hier ist daran festzuhalten, dass eine Ergänzung des Grundsatzes zur Klarstellung sinnvoll wäre.

In der Planzeichnung des Regionalplan-Entwurfs waren keinerlei geplante Neubauten von regionalen und überregionalen Verkehrswegen wie Bahnstrecken und Straßen dargestellt. Auch geplante Bahnhaltepunkte waren nicht enthalten. Im Textteil waren lediglich Vorschläge für Neubauten genannt, darunter der Güterzugtunnel Offenburg und der Neubau des 3. und 4. Gleises der Rheintalbahn von Offenburg bis Riegel.

Die Stadt Offenburg hatte hier Stellung genommen, dass raumbedeutsame Verkehrsprojekte nicht nur im Textteil als Vorschlag genannt werden sollten. Sie sollten auch in der Raumnutzungskarte dargestellt werden und dort als Ziel der Raumordnung zumindest im Sinne einer Trassenfreihaltung festgeschrieben werden. Dies gilt insbesondere für den Güterzugtunnel und das 3. und 4. Gleis der Rheintalbahn.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

089/16

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Feuerlein, Leon

Tel. Nr.:
82-2363

Datum:
27.05.2016

Betreff: Gesamtfortschreibung des Regionalplans, 2. Offenlage - Stellungnahme der Stadt Offenburg

Der Regionalverband hat dies insofern berücksichtigt, als der Güterzugtunnel und das autobahnparallel geplante 3. und 4. Gleis zwischen Offenburg und Riegel im Regionalplan-Entwurf jetzt auch zeichnerisch dargestellt sind, was zu begrüßen ist. Diese Darstellung ist allerdings lediglich als Vorschlag eingestuft. Der Regionalverband will auf eine Festschreibung als Ziel der Raumordnung mit Rechtswirkung verzichten.

Hier ist daran festzuhalten, dass insbesondere der Güterzugtunnel und das geplante 3. und 4. Gleis zwischen Offenburg und Riegel angesichts ihrer Raumbedeutsamkeit nicht nur als Vorschlag dargestellt werden sollten, sondern als Ziel der Raumordnung mindestens mit der Wirkung einer Trassenfreihaltung festgeschrieben werden sollten. So könnte der Regionalplan seine Steuerungsfunktion in vollem Umfang wahrnehmen, um die Realisierung dieser wichtigen Verkehrsinfrastruktur zu unterstützen und zu fördern. Dies gilt umso mehr, als der Deutsche Bundestag zwischenzeitlich den Bau und die Finanzierung dieser Trasse grundsätzlich beschlossen hat.

Die Stadt hatte darauf hingewiesen, dass der Flugplatz Offenburg seit einigen Jahren nur noch Sonderlandeplatz ist. Dies ist vom Regionalverband im Textteil berücksichtigt worden. Hier sollte jedoch auch noch die Raumnutzungskarte angepasst werden.

4.6 Energie (Kapitel 4.2)

Der Regionalverband hatte in den Regionalplan-Entwurf eine Regelung aufgenommen, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen unter bestimmten Bedingungen auch in Regionalen Grünzügen zulässig sind, was unter Klimaschutzgesichtspunkten zu begrüßen war.

Auf Grund der Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes kommen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in erster Linie Flächen entlang von Autobahnen und Bahnstrecken in Betracht. Prüfungen auf Grund konkreter Anfragen haben zwischenzeitlich ergeben, dass die Ausnahmebedingungen im Regionalplan-Entwurf so gefasst sind, dass in geplanten Regionalen Grünzügen auf Offenburger Stadtgebiet an Autobahnen und Eisenbahnen vielerorts keine Ausnahme möglich ist. Andere Flächen an Eisenbahnen und Autobahnen sind auf Offenburger Stadtgebiet in hohem Umfang mit Siedlungsflächen belegt, als FFH- und Vogelschutzgebiete ausgewiesen oder liegen im Wald. Westlich von Weier wäre an der Autobahn grundsätzlich die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage möglich. Diese Fläche soll jedoch zunächst als Erddeponie genutzt werden, um dort einen Lärmschutzwall zu errichten (siehe Gemeinderats-Drucksache 026/16), und steht daher kurzfristig nicht für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund sollten die Ausnahmebedingungen etwas großzügiger gefasst werden, um im Einzelfall den Gemeinden zu ermöglichen, Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch in Regionalen Grünzügen zuzulassen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

089/16

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Feuerlein, Leon

Tel. Nr.:
82-2363

Datum:
27.05.2016

Betreff: Gesamtfortschreibung des Regionalplans, 2. Offenlage - Stellungnahme der Stadt Offenburg

Konkret ist hier an Flächen an der Autobahn nordwestlich von Griesheim in der Nähe des Klärwerks zu denken (siehe Anlage 4a). Es handelt sich hierbei um Flächen, die nicht als ökologisch hochwertig einzustufen sind und auf Grund der Vorbelastung durch die Autobahn keine besondere Bedeutung für die Naherholung haben. Zu diesem Standort haben der Stadt Offenburg Investoren bereits ein grundsätzliches Interesse signalisiert. In einer Alternativenprüfung anlässlich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans war insbesondere ein Standort unmittelbar östlich der Autobahn als geeignet eingestuft worden (Drucksache 078/13).

5. Weitere Änderungen im Regionalplan-Entwurf nach der ersten Offenlage

Außer den bereits angesprochenen Änderungen ist nach der ersten Offenlage noch eine weitere Änderung im Regionalplan-Entwurf mit Relevanz für die Stadt Offenburg erfolgt.

Südlich von Zunsweier ist seit vielen Jahren die Leistenfabrik Sixtus-Stark ansässig. Im Regionalplan-Entwurf, Stand erste Offenlage, war direkt an die Leistenfabrik angrenzend die Neuausweisung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen. Auch lag die Leistenfabrik in einem regionalen Grünzug.

Die Leistenfabrik hat zwischenzeitlich eine Erweiterungsabsicht signalisiert. Der Regionalverband hat daher das Betriebsgelände aus dem regionalen Grünzug ausgespart und das Vorranggebiet etwas vom Betriebsgelände abgerückt. Dies ist zu begrüßen, um diesem Unternehmen die weitere Tätigkeit am Standort und eine Erweiterung zu ermöglichen.

6. Antrag der Stadt Achern auf Zurücknahme eines Vorranggebiets für Natur und Landschaft

Die Stadt Achern hatte im Rahmen der ersten Offenlage die Zurücknahme eines 38 ha großen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege beantragt, um dort Gewerbeflächen auszuweisen. Diesen Antrag hat der Regionalverband nicht berücksichtigt.

Es ist zu begrüßen, dass der Regionalverband an der vorgesehenen Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung im Regionalplan festhält. Für die Städte der Kategorie A, die Freiburg und Offenburg umfasst, sollen für 15 Jahre Orientierungswerte größer 20 Hektar zu Grunde gelegt werden. Für die Städte der Kategorie B, zu der verschiedene Mittelzentren wie beispielsweise Achern zählen, sollen für 15 Jahre Orientierungswerte bis 20 Hektar zu Grunde gelegt werden. Reserven im Bestand sind dabei zu berücksichtigen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

089/16

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Feuerlein, Leon

Tel. Nr.:
82-2363

Datum:
27.05.2016

Betreff: Gesamtfortschreibung des Regionalplans, 2. Offenlage - Stellungnahme der Stadt Offenburg

7. Erneute Stellungnahme der Stadt Offenburg und weiteres Verfahren

Der Verwaltung empfiehlt, unter Aufnahme der oben dargestellten Punkte entsprechend der Anlage 4 erneut zum Regionalplan-Entwurf Stellung zu nehmen.

Der Regionalverband hat als Frist für eine Stellungnahme den 14.07.2016 gesetzt. Zur Fristwahrung beabsichtigt die Verwaltung daher, bereits nach der Beratung im Planungsausschuss eine vorläufige Stellungnahme abzugeben, unter dem Vorbehalt einer Ergänzung nach der Beratung im Gemeinderat.

Im weiteren Verfahren werden die eingegangenen Stellungnahmen durch die Verbandsgeschäftsstelle geprüft. Abschließend entscheiden dann die Gremien des Regionalverbands über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken. Das Verfahren endet mit dem förmlichen Satzungsbeschluss durch die Versammlung. Rechtskraft erlangt der neue Regionalplan dann mit der Verbindlicherklärung des Ministeriums für Verkehr und der anschließenden öffentlichen Bekanntmachung.

Anlagen:

1. Aktueller Regionalplanentwurf Stand 2. Offenlage, Raumnutzungskarte mit Legende
2. Aktueller Regionalplanentwurf Stand 1. Offenlage, Raumnutzungskarte
3. Bisheriger Regionalplan – Raumnutzungskarte, vergrößert auf 1:50.000, mit Legende
4. Erneute Stellungnahme der Stadt Offenburg (Entwurf)
- 4a. Plan Mögliche Standorte für Photovoltaikanlagen
5. Stellungnahme der Stadt Offenburg zur 1. Offenlage
6. Behandlung der Stellungnahme der Stadt Offenburg zur 1. Offenlage durch den Regionalverband (Auszug aus der Abwägungstabelle)

Der Entwurf des Regionalplans, Stand 2. Offenlage, kann im Internetauftritt des Regionalverbands unter der Adresse <http://www.rvso.de> eingesehen werden.